

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

**für den Friedhof Wanne-Mitte
und den Friedhof Wanne-Süd**

der Evangelischen Matthäus Kirchengemeinde Wanne

vom 14.06.2011

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale - Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale - Abmessungen
- § 11 Grabmale - Gestaltung
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Die Evangelische Matthäus Kirchengemeinde Wanne.....
- als Friedhofsträgerin - /

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- a) Folgende Grabfelder auf dem Friedhof Wanne-Mitte unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- Felder 1-7..... (Kantensteinsetzung jeweils linke Seite erforderlich)
- b) Folgende Grabfelder auf dem Friedhof Wanne-Süd unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung
Felder 4 und Feld 7 (Grabstellenunterteilung durch Platten)

Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

(1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4 Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

1. NADELGEHÖLZE

Ábies - Tanne, Pináceae

Pinus - Kiefer, Pináceae

cémbra, Zirbel-Kiefer/Arve
heldreichii, Schlangenhaut-Kiefer
múgo (syn. P.montána) Berg-Kiefer bzw. Latsche
ssp. múgo ‚Krummholz-Kiefer
ssp. pumilio, Kriech-Kiefer
parviflóra ‚Glauca‘, Blaue Mädchen-Kiefer
sylvéstris, Gemeine Kiefer bzw. Föhre
‚Watereri‘, Gemeine-Kiefer (blaugrüne Zwergf.)

obtúsa ‚Nána Gracilis‘, Kleine Muschel-
Scheinzypresse
pisífera ‚Filífera Nána‘, Sawara- Scheinzypresse
‚Filífera Nána Aurea‘, Gelbe Sawara-Scheinzyp.
‚Plumosa‘, Form der Sawara-Scheinzypresse
‚Plumosa Aurea‘, Form der Sawara-Scheinzyp.
‚Squarrosa‘, Form der Sawara-Scheinzypresse -
balsámea ‚Nána‘, Kleine Balsam-Tanne
koreána, Korea-Tanne

procéra ‚Glauca‘ (syn. A.nóbilis ‚Glauca‘),
Blaue Edel-Tanne

Cédrus - Zeder, Pináceae

deodára, Himalaja-Zeder

Chamaecýparis-Scheinzypresse, Cupressáceae

lawsoniána, Lawsons Scheinzypresse
‚Columnáris‘, Lawsons-Scheinzypresse
(Blaue Säulenform)
‚Ellwoodii‘, Blaue Kegel-Scheinzypresse
‚Golden Wonder‘, Gelbe Scheinzypresse
‚Minima Glauca‘, Blaue Kissen-Scheinzypresse
-nootkaténsis ‚Pendula‘, Nutka-Scheinzypresse
(Hängeform)

Juníperus - Wacholder, Cupressáceae

chinénsis, Chinesischer Wacholder
‚Blaauw‘, Blauer Chin. Wacholder
commúnis ‚Hibérnica‘, Irischer Säulen-Wacholder
‚Repanda‘, Gemeiner Wacholder (Zwergform)

horizontális 'Glauca', Blauer Kriech-Wacholder
pfitzeriána 'Hetzii'
squamáta 'Blue Carpet', Zwerg-Wacholder
'Blue Star', Blauer Zwerg-Wacholder
'Meyeri', Blauzeder-Wacholder

Microbióta - Zwerglebensbaum, Cupressáceae
decussáta, Sibirischer Zwerglebensbaum

Píceá - Fichte, Pináceae

ábies, Gemeine Fichte
'Echiniformis', Igel-Fichte
'Nidiformie' Nest-Fichte
'Pumila Glauca', Blaue Pummel-Fichte
glauca 'Conica', Zuckerhut-Fichte
púngens 'Glauca', Blau Stech-Fichte
'Glauca Globosa', Blaue Stech-Fichte
(Zwergkugelform)
'Glauca Koster' Blaue Stech-Fichte

Pínus - Kiefer, Pináceae

cémbra, Zirbel-Kiefer/Arve
heldreichii, Schlangenhaut-Kiefer
múgo (syn. P.montána) Berg-Kiefer bzw. Latsche
ssp. múgo, Krummholz-Kiefer
ssp. pumilio, Kriech-Kiefer
parviflóra 'Glauca', Blaue Mädchen-Kiefer
sylvéstris, Gemeine Kiefer bzw. Föhre
'Watereri', Gemeine-Kiefer (blaugrüne Zwergf.)

Táxus - Eibe, Taxáceae

baccáta, Gemeine Eibe
'Dovastoniana', Adlerschwinger-Eibe
'Fastiagata', Säulen-Eibe
'Aureomarginata', Goldgelbe Säulen-Eibe
'Repandens', Tafel-Eibe
'Semperaurea', Gold-Eibe
cuspidáta 'Nána', Japanische Zwerg-Eibe
x média 'Hicksii', Becher-Eibe

Thúja - Lebensbaum, Cupressáceae

occidentális, Abendländischer Lebensbaum
'Ellwangeriana', Gelber Lebensbaum
'Recurva Nána', Kugel-Lebensbaum

Tsúga Hemlockstanne, Pináceae

canadénsis, Kanadische Hemlockstanne
'Nána', Zwerg-Hemlockstanne

2. Laubgehölze

Ácer - Ahorn, Aceráceae

campéstre, Feld-Ahorn
palmátum, Japanischer Fächer-Ahorn

‘Atropurpureum’, Rotblättriger Fächer-Ahorn
‘Dissectum’, Geschlitzblättriger Fächer-Ahorn
platanoídes, Spitz-Ahorn
pseudoplátanus, Berg-Ahorn
saccharínium, Silber-Ahorn

Búxus - Buchsbaum, Buxáceae

sempérvirens in Sorten, Gewöhnlicher
Buchsbaum

‘Suffruticosa’, Zwerg-Buchs

Callicárpa - Schönfrucht, Verbenáceae

bodiniéri var. giráldii, Liebesperlenstrauch

Callúna - Besenheide / Heidekraut, Ericáceae

vulgáris in vielen Sorten, Sommerheide

Cárpinus - Weißbuche / Hainbuche, Betuláceae

bétulus, Gemeine Hainbuche

Córylus - Haselnuß, Betuláceae

avellána, Haselnuß

‘Contorta’, Korkenzieher-Hasel

Cotoneáster - Zwergmispel, Rosáceae

dámmeri in Sorten, Teppich-Zwergmispel

‘Coral Beauty’, Kriech-Zwergmispel

‘Frieders Evergreen’, Kriech-Zwergmispel

var. radícans, Kriech-Zwergmispel

Erica - Heide, Ericáceae

cárnea (syn. E. herbácea) in Sorten,

Schnee-Heide

tetrálix, Glocken-Heide

vágans, Cornwall-Heide

Euónymus - Spindelstrauch, Celastráceae

fortúnei ‘Minimus’, Kletter-Spindelstrauch

‘Gracilis’, Weißbunter Kletter-Spindelstrauch

var. radícans, Kletter-Spindelstrauch

‘Emerald Gold’, Gelbbunter Kletter-

Spindelstrauch

Fágus - Buche, Fagáceae

ZP - sylvática, Rot-Buche

‘Purpúrea Latifolia’, Blut-Buche

Gaulthéria - Scheinbeere, Ericáceae

procúbens, Niederliegende Scheinbeere

Hamamélis - Zaubernuß, Hamamelidaceae

japónica, Japanische Zaubernuß

Hédera - Efeu, Araliáceae

helix in Sorten, Gemeiner Efeu

Hibíscus - Eibisch, Malváceae

syriacus in Sorten, Rosen-Eibisch

Hypéricum - Johanniskraut, Clusiáceae (Guttíferae)

calýcinum, Immergrünes Johanniskraut

Ilex - Stechpalme, Aquifoliaceae
aquifolium, Gemeine Stechpalme/Hülse
crenata, Japanische Stechplame
'Convexa', Japanische Stechplame
'Golden Gem', Gelbe Japanische
Stechpalme

Kálmia - Lorbeerrose, Ericaceae
latifolia, Breitblättrige Lorbeerrose

Ligustrum - Liguster, Oleaceae
ovalifolium, Wintergrüner Liguster

Lonicera - Heckenkirsche, Caprifoliaceae
nitida 'Fertilis' (L. pileata f. yunnanensis),
Immergrüne Strauch-Heckenkirsche
pileata, Immergrüne Kriech-Heckenkirsche

Magnolia - Magnolie, Magnoliaceae
stellata, Stern-Magnolie

Muehlenbeckia - Mühlenbeckie, Polygonaceae
axillaris, Schwarzfrüchtiger Drahtstrauch

Pachysandra - Dickanthere, Buxaceae
terminalis, Dichanthere

terminalis 'Green Carpet', niedrige Dickanthere
terminalis 'Variegata', Bunte Dickanthere

Pieris – Weißglockenstrauch/Lavendelheide, Ericaceae
floribunda, Vielblütige Lavendelheide
japonica, Japanische Lavendelheide
'Variegata', Buntblättrige Lavendelheide

Prunus - Aprikose/Kirsche/Mandel/Pflaume etc.,

Rosaceae
avium, Vogel-Kirsche bzw. Süß-Kirsche
laurocerasus in Sorten, Kirschlorbeer

Rhododendron - Alpenrose, Ericaceae
1. Sommergrüne Rhododendron („Azaleen“) u.a.
Rhododendron mollis ssp. mollis in Sorten (syn.
Azalea mollis), Chines. Azalee
ponticum in Sorten, Pontische Alpenrose

2. Halbbimmergrüne Rhododendron
(„Japanische Azaleen“) u.a.

2.1 Großblumige Sorten z.B.:
Rhododendron-Hybride 'Beethoven'
'Vuyk's Scarlet'

2.2 Kleinblumige Sorten z.B.:
Rhododendron-Hybride 'Muttertag'
Kurume-Hybride 'Amoena'
'Hatsugiri'

3. Immergrüne, großblättrige („echte“) Rhododendron
in Arten und Sorten, z.B.
Rhododendron catawbiense in Sorten
Yakushimanum-Hybriden in Sorten
forrestii Repens-Gruppe 'Baden-Baden'

‘Scarlet Wonder’, Flacher Rhododendron

4. Kleinbleibende Rhododendron in Arten und Sorten,

z.B.

Rhododendron impeditum, Veilchenblauer Rhod.

x praecox, Vorfrühlings-Alpenrose

Rhús - Sumach, Anacardiaceae

typhína, Hirschkolben-Sumach bzw. Essigbaum

Ríbes - Johannisbeere, Grossulariaceae

sanguíneum, Blut-Johannisbeere

Robinia - Robinie, Fabaceae (Leguminosae)

pseudoacácia, Scheinakazie bzw. Gemeine

Robinie

Rósa - Rose, Rosaceae

Strauchrosen und Wildrosen in Sorten

Beetrosen in Sorten

Edelrosen in Sorten

Skimmia - Skimmie, Rutaceae

ZP - japónica, Japanische-Skimmie

(4)

Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Die seitliche Abgrenzung (linke Seite) zu den Nachbargrabstätten muss vom Nutzungsberechtigten kostenpflichtig vorgenommen werden.

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit **Kies, Steinen, Platten, Folien, Torf u. ä.**

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls kostenpflichtig durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 24 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 7

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen nach Möglichkeit Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 8

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 10

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-90 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-130cm	14 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-40 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-65 cm	14 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	60-90 cm	30-50 cm	14 cm
Reihengrabstätten	50-80 cm	25-40m	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 25 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-75 cm	12 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-65 cm	12 cm
Urnengrabstätten	35-50 cm	35-50 cm	12 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11

Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen. Abweichungen sind genehmigungspflichtig.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 90 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens ist nicht erwünscht.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, kann auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel (Schaukästen) der Friedhofsträgerin in Herne Claudiusstraße und Edmund-Weber-Straße/Ecke Reichsstraße für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der nachfolgenden Tageszeitung WAZ auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweilige gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsamt Wanne-Mitte, Hauptstr. 245 a und Friedhofsamt Wanne-Süd, Zeppelinstr. 3 aus.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 27.07.1992 außer Kraft.

Herne, den 14.06.2011

Die Friedhofsträgerin



(Siegel)

Handwritten signature in blue ink:
Klein, Dr.
Ulrich
Fuh



In Verbindung mit dem Beschluss des
Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne
vom 14. Juni 2011
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. September 2011



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat